Eigentumsübergang bei § 819 Zivilprozeßordnung

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Referendar

Paul Reimitz

in Breslau

1931

Druck von Anton Schreiber, Breslau

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staats-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Sueß
Professor Dr. Nagler

Die Einleitung der Arbeit gibt einen kurzen Überblick über die Erfordernisse der Zwangsvollstreckung. Die dann folgende Untersuchung der rechtlichen Natur der Zwangsversteigerung zeigt die Zwangsvollstreckung als Staatstätigkeit.

In Verfolg des historischen Verlaufs der Zwangsvollstreckung erörtert der erste Hauptteil zunächst die beiden publizistischen Wirkungen der Zwangsvollstreckung, die Verstrickung und das Pfändungspfandrecht, dann die Eigentums- und Besitzverhältnisse an der gepfändeten Sache und die Stellung des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungsverfahren.

Der zweite Hauptteil stellt den Übergang des Eigentums an den gepfändeten Gegenständen dar und zwar a) die Versteigerung selbst, b) die Eigentumsübertragung an den Ersteher.

Der dritte Hauptteil behandelt das Hauptproblem, nämlich den Eigentumserwerb an dem Ersteigerungserlöse. In Teil 1 wird die Erlöszahlung untersucht, in Teil 2 klargelegt, daß durch bloße Zahlung des Erlöses an den Gerichtsvollzieher ein Eigentumserwerb des Gläubigers nicht eintritt. Während die folgenden Abschnitte 3 und 4 sich mit der Surrogation und mit dem Recht des Gläubigers auf den Erlös beschäftigen, stellt Abschnitt 5 fest, daß der Eigentumserwerb des Gläubigers erst durch Aushändigung des Erlöses seitens des Gerichtsvollziehers erfolgt.

Zum Schluß folgen Untersuchungen über die Ansprüche bei Pfändung Dritten gehörigen Sachen und der Eigentumserwerb bei Unwirksamkeit der Pfändung.

Lebenslauf.

Verfasser wurde am 10. Juni 1903 als Sohn des Schuhfabrikanten Paul Reimitz und seiner Ehefrau Berta, geb. Borsutzky, zu Neustadt OS. geboren, besuchte die Volksschule in Neustadt OS. und erwarb im Jahre 1923 am dortigen humanistischen Gymnasium das Zeugnis der Reife. Alsdann studierte er an der Universität Breslau, den Handelshochschulen Leipzig, Berlin, der Universität Berlin, unterbrach sein Studium 3½ Jahre aus wirtschaftlichen Gründen und bestand am 31. Juli 1931 vor der juristischen Prüfungskommission des Oberlandesgerichts Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Am 1. August 1931 fand das mündliche Doktorexamen vor der hohen Prüfungskommission der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Breslau statt. Seit dem 11. September 1931 befindet sich Verfasser im Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht Zobten.